

FRAGEBOGEN

Revision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG)

Absender:	CVP Graubünden
Adresse:	Bahnhofstrasse 54 7302 Landquart 081 300 04 41 sekretariat@cvp-gr.ch
Datum:	6. April 2018
Unterschrift:	SR Stefan Engler und GR Livio Zanetti

A. Energetische Anforderungen

1. Befürworten Sie die Ausrichtung des BEG auf eine sparsame und effiziente Energienutzung (Art. 9 revBEG) und die Umsetzung der MuKE n 2014 im kantonalen Recht?

Ja X Nein X

Bemerkungen:

Vorab gilt es festzuhalten, dass die Regierung an den am 1. Januar 2011 in Art. 3 BEG keine Modifikationen vorsehen will, **mithin die Ziele nicht zu verschärfen gedenkt**, was von der CVP GR ausdrücklich begrüsst wird.

In ihrem Beschluss vom 12. April 2016 hat die Regierung des Kantons Graubünden den Bericht Energiekonzept 2010 – 2014 vom März 2016 des kantonalen Amtes für Energie und Verkehr zur Kenntnis genommen, welcher auf der Grundlage des bestehenden kantonalen Energiegesetzes vom April 2010 die Erkenntnisse aus dem Monitoring der Jahre 2011 – 2014 abbildet.

Die vom Gesetzgeber gesetzten, strengen Reduktions- und Substitutionsziele wurden erreicht und werden – so die Regierung – «mit grösster Wahrscheinlichkeit» auch in Zukunft erreicht werden. Der Wärmeverbrauch nimmt – trotz steigender Bevölkerungsdichte – «sogar stetig ab». Der Stromverbrauch – gegenüber anderen Kantonen klimatisch bedingt und wegen dem «relativ hohen Anteil an Elektroheizungen» höher – ist ebenfalls seit 2011 um 1,2% pro Jahr gesunken.

Im Januar 2015 hat die Energiedirektorenkonferenz die revidierten Fachnormen und Muster-vorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) verabschiedet; sie sollen bis 2018 in den kantonalen Gesetzgebungen umgesetzt und 2020 in Kraft gesetzt werden. Es gilt, diese auf ein Konkordat beruhenden Vorschriften auf die Eigenheiten unseres Kantons und damit massgeschneidert umzusetzen.

Die in den MuKE n 2014 im Bereich von Neubauten vorgesehenen Anpassungen entsprechen grösstenteils die absehbaren technischen Trends. Diese können demzufolge auch in die Energie-Gesetzgebung von Graubünden übernommen werden. Kritisch steht die CVP GR all-fälligen Absichten gegenüber, Eigentümer von Altbauten zu Sanierungen verpflichtet zu wol-len. Die CVP bevorzugt den Weg der Freiwilligkeit und von Anreizen. Dasselbe gilt im Übrigen auch für zwangsweisen Ersatz bestehender funktionierender Elektroheizungen.

Davon wären äusserst viele Altbaueigentümer mit Widerstandsheizungen und Boilern – insbe-sondere auch solche in historischen Bauten – betroffen, würden diese gezwungen hohe In-vestitionen in den Ersatz ihrer Heizanlage zu leisten und damit verbunden Vermögen zu ver-richten.

-
2. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9a revBEG Neubauten und Erweiterungen so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimati-sierung nahe bei Null liegt (Nearly Zero Energy Building)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich befürwortet die CVP diese Stossrichtung bei Neubauten. Bei Erweiterungen ist das Kosten-Nutzenverhältnis zu beachten. Die Weiternutzung vorhandener haustechnischer Anlagen soll möglich bleiben, wenn der Energiebedarf der Gesamtanlage durch die Erweite-rung nicht zusätzlich ansteigt. Zu beachten sind die unterschiedlichen klimatischen Verhältni-se im Kanton, die unterschiedliche technologische Voraussetzungen und Wirkungen nach sich ziehen können. Was genau eine „Nahezu-Null-Energie-Haus“ ist, müsste im Gesetz konkret definiert sein.

-
3. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9b revBEG Neubauten und Erweiterungen einen Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugen müssen (Elektrizitätserzeugung)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Zustimmung gilt für Neubauten ab einer bestimmten Grösse. Überdies müssten die baurechtlichen Voraussetzungen dafür angepasst werden.

-
4. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9c revBEG, Zweckbauten mit mehr als 5000m² EBF mit einer Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ja, für Neubauten und im Falle von wesentlichen Erweiterungen, nicht aber in bestehende Zweckbauten. Die Umsetzung dieses Moduls verspricht eine relevante Wirkung auf den Energieverbrauch und müsste auch im Interesse des Betreibers sein.

5. Befürworten Sie eine Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem und für zentrale Elektrowassererwärmer in Wohnbauten, gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} revBEG?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bereits nicht zulässig sind die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sowie der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen als Zusatzheizungen (Art. 10 BEG). Im Laufe der Zeit unterliegen somit sämtliche Widerstandsheizungen der Sanierungspflicht. Im Betrieb stehende Widerstandsheizungen ersetzen zu müssen, lehnt die CVP ab. In jedem Fall wäre eine Härteklausel aus wirtschaftlichen Gründen vorzusehen, die von der Sanierungspflicht befreit.

-
6. Befürworten Sie, dass beim Wärmeerzeugerersatz gemäss Art. 10a revBEG nur 90 Prozent des Bedarfs mit fossilen Energien gedeckt werden dürfen (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Den Fördermassnahmen und damit den Anreizen im Rahmen des Gebäudeprogramms (thermischen Gebäudehülle) gibt die CVP den Vorzug.

B. Vollzug der energetischen Bauvorschriften

7. a) Soll der Vollzug der energetischen Bauvorschriften und die Ausführungskontrolle wie bisher von den Gemeinden (alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden) wahrgenommen werden

Ja Nein

oder

- b) Soll der Vollzug mittels privater Kontrolle, wie dies in den Kantonen Zürich, St. Gallen etc. umgesetzt wird, erfolgen. In diesem Fall würde sich der Kanton Graubünden mit diesen Kantonen zusammenschliessen, damit Planer, welche überregional tätig sind, nur eine Zulassung (gilt für alle Kantone mit privater Kontrolle) benötigen

Ja Nein

oder

- c) Soll der Vollzug zentralisierter in den Regionen oder in regionalen Zentren sichergestellt werden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Der Vollzug soll grundsätzlich bei den Gemeinden liegen. Die Gemeinde soll die Freiheit haben selbst entscheiden zu können, wie sie die Kontrollen vornehmen möchte. Das können gemeindeübergreifend oder regionale Lösungen sein. Auch private Kontrollen können möglich sein. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass private Kontrolleure eine kantonale Zulassung benötigen.

C. Elektromobilität

8. Befürworten Sie, dass der Kanton gemäss Art. 16 Abs. 1^{bis} revBEG bei kantonseigenen Neubauten die für den verwaltungseigenen Bedarf erforderliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitstellen soll?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bei kantonseigenen Neubauten sollte eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zur Verfügung stehen, vorausgesetzt der Kanton verfolgt für den eignen Bedarf das Ziel einer E-Fahrzeugflotte. Für die Realisierung einer solchen Infrastruktur soll ein partnerschaftliches Vorgehen mit Gemeinden und Privaten möglich sein. Es fragt sich, ob eine diesbezügliche Anordnung im Gesetz überhaupt erforderlich ist.

9. Befürworten Sie, dass der Kanton gemäss Art. 23a revBEG Beiträge an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge gewähren kann, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Ladenetzes erzielt wird?

Ja Nein

Bemerkungen:

Es ist nicht vordringliche Aufgabe des Kantons die Ladesysteme für Elektrofahrzeuge mit Beiträgen zu fördern. Das ist Sache der Privatwirtschaft. Eine gegenseitige Konkurrenzierung von öffentlich unterstützten und auf privater Basis erstellten Ladestationen ist zu vermeiden. Der Kanton und die öffentliche Hand sollen bei Installationen auf öffentlichen Grund jedoch Hand zur Realisation bieten. Der Einbezug der lokalen Netzbetreiber ist zwingend. Wie würde der

Kanton die Förderkriterien bezüglich Lokalisierung, technischem Standard und Leistung definieren?

D. Weitere Bemerkungen

10. Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Revisionsvorlage mitteilen möchten?

Bei allen Massnahmen soll ein gutes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag erreicht werden können. Sie sollen in jedem Fall vor allem realistisch und nicht futuristisch sein.